

Merkblatt

Haltung und Handel besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten

Viele Tier- und Pflanzenarten sind durch eine zunehmende Zerstörung ihres Lebensraumes oder durch menschlichen Zugriff (Naturentnahme) in ihrem Bestand gefährdet. Die Haltung und der Handel besonders geschützter Tiere und Pflanzen unterliegen deshalb zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen.

Zu den besonders geschützten Arten zählen Tiere und Pflanzen, die in den Anhängen A oder B der Verordnung der europäischen Union (EG) 338/97 („EG-Artenschutzverordnung“), im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG („FFH-Richtlinie“) oder in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Außerdem sind alle **europäische Vogelarten** besonders geschützt.

Darüber hinaus streng geschützt sind Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) 338/97, im Anhang IV Richtlinie 92/43/EWG oder in der Anlage 1 BArtSchV mit entsprechender Hervorhebung aufgeführt sind.

Neben exotischen Tieren sind oftmals auch heimische Tiere besonders bzw. streng geschützt, wie zum Beispiel **Waldvogelarten** oder **Eichhörnchen**.

Den jeweiligen Schutzstatus eines Tieres können Sie im Internet in der Datenbank des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) unter www.wisia.de (Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz) abfragen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob es sich bei Ihrem Tier um eine geschützte Art handelt bzw. zu welcher Schutzkategorie Ihr Tier gehört, können auch wir Ihnen Auskunft geben.

Im Folgenden erhalten Sie einige wichtige Informationen zur Melde- bzw. Nachweispflicht, die bei der Anschaffung und der Haltung exotischer und einheimischer, besonders geschützter Arten zu beachten sind.

Kauf und Verkauf von Tieren und Pflanzen, die im **Anhang A** der EG-Artenschutzverordnung genannt sind, sind nur bei Vorliegen einer EG-Vermarktungsgenehmigung „CITES“ erlaubt. Kauf und Verkauf von Tieren und Pflanzen der dort im **Anhang B** genannten Arten sind bereits dann erlaubt, wenn deren rechtmäßige Herkunft durch geeignete Dokumente nachgewiesen werden kann. Bei eventuellen Unklarheiten stehen wir Ihnen als für den Bereich des Landkreises Schwandorf zuständige Behörde für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Meldepflicht (§ 7 Abs. 2 BArtSchV)

Wer im Landkreis Schwandorf Tiere geschützter Arten hält, hat den Zu- und auch den Abgang, also Erwerb oder Geburt und Verkauf, Verenden, Entlaufen etc eines Tieres unverzüglich nach Beginn bzw Beendigung der Haltung schriftlich beim Landratsamt anzuzeigen.

Bitte verwenden Sie hierfür das ebenfalls auf dieser Internetseite bereitgestellte Meldeformular „[Bestandsmeldung gem. § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung](#)“.

Der Anmeldung sind Unterlagen zum Tier sowie Nachweise zum legalen Erwerb, vgl unten, beizufügen.

Wird ein Tier endgültig abgemeldet (Tod, Entweichen), ist bei streng geschützten Tieren die EG-Vermarktungsgenehmigung („CITES“ blau oder gelb) im Original mit an das Landratsamt Schwandorf zu übergeben. Ihre Unterlagen haben Sie noch fünf Jahre aufzubewahren.

Die Meldepflicht gilt gleichermaßen für die Person, die das Tier weitergibt, als auch für den neuen Halter. Das heißt, der alte Besitzer meldet die Weitergabe, der neue Besitzer die Annahme des Tieres an die für seinen Wohnsitz zuständige Behörde.

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Bußgeld geahndet werden.

Für Tiere, die in der Anlage 5 der BArtSchV aufgeführt sind (z.B. **Glanzittich, großer Alexandersittich, Grüner Leguan, Königspython, Axolotl ...**) gilt die Meldepflicht nicht.

Hiervon nicht berührt ist jedoch die Nachweispflicht (vgl. unten): Verkäufer, die mit Hinweis auf den Wegfall der Meldepflicht die Herausgabe eines Herkunftsnachweises verweigern, sind unseriös. Von einem Kauf sollte in diesem Fall unbedingt Abstand genommen werden.

Nachweispflicht (§ 46 Abs. 1 BNatSchG)

Mit dem Besitz von Tieren und Pflanzen besonders geschützter Arten unterliegen Sie als Halter neben der oben beschriebenen Meldepflicht auch der Verpflichtung, die legale Herkunft und damit den rechtmäßigen Besitz nachzuweisen.

Dazu sind Dokumente notwendig, die das Tier oder die Pflanze dauerhaft begleiten und bei der Anmeldung im Landratsamt mit vorzulegen sind.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Einstufung des einzelnen Tieres in eine der beiden vorgenannten Schutzkategorien sind für diesen Nachweis unterschiedliche Dokumente erforderlich:

Schutzkategorie	Erforderliche Dokumente/Nachweise
Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97	EG-Vermarktungsbescheinigung (gelb - Bei einem Erwerb vor dem 31.05.1997 war diese sog. „Cites-Bescheinigung“ blau)
Arten des Anhangs B der EG-Verordnung 338/97, Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 BArtSchV	Nicht formgebunden; z.B. Kaufbeleg, Nachzuchtbescheinigung, Tierausweis, Einfuhrnummer, Meldebescheinigung, Registrierungsnummer

Wenn eine legale Herkunft nicht nachgewiesen wird, kann das Landratsamt das Tier oder die Pflanze einziehen (§ 47 Abs.1 BNatSchG).

Kennzeichnungspflicht und –methoden (§§ 12, 13 BArtSchV)

Entsprechend den einschlägigen Regelungen der EG-Artenschutzverordnung und der Bundesartenschutzverordnung ist die Kennzeichnung bestimmter geschützter Tierarten vorgeschrieben. Die Tiere, welche kennzeichnungspflichtig sind, sind in der Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt. Darin sind weitergehend auch die jeweils anzuwendenden Kennzeichnungsmethoden verbindlich festgeschrieben.

Durch die Kennzeichnung soll der illegale Handel mit diesen Arten unterbunden werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung ist Voraussetzung für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen.

Das Kennzeichen muss sich immer am bzw. im Tier befinden, da sonst die eindeutige Zuordnung eines Tieres zum entsprechenden Dokument nicht möglich ist.

Nachgezüchtete Vögel sind vorrangig mit dem geschlossenen Ring oder mit einem Transponder (implantierter Mikrochip) zu kennzeichnen. Eine offene Beringung ist nur mit vorangegangener schriftlicher Genehmigung durch uns zulässig.

Für **Landschildkröten** sowie einige **Schlangenarten** des Anhangs A der EG-Verordnung ist vorrangig eine Fotodokumentation zur Identifizierung eines Tieres erforderlich.

Details zur Kennzeichnung von Reptilien können Sie unserem Merkblatt „[Merkblatt - Kennzeichnung von besonders geschützten Reptilien](#)“ entnehmen.

Andere artgeschützte Tiere sind vorrangig mit dem Transponder zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung mit einem Transponder scheidet aus, soweit die Tiere weniger als 200 Gramm (bei Schildkröten weniger als 500 Gramm) wiegen oder ein solches Gewicht nicht erreichen können.

Ein Absehen von der jeweils als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethode ist nur auf Grund von körperlichen oder verhaltensbedingten Eigenschaften eines Tieres möglich und sollte vorher mit uns abgestimmt werden.

Die Ausgabe von Ringen und Transpondern erfolgt deutschlandweit derzeit durch zwei zugelassene Verbände:

BNA = Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V.,

Ostendstraße 4, 76707 Hambrücken, Tel.: 07255/2800; Internet: www.bna-ev.de

ZZF = Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V.,

Postfach 1420, 62204 Langen, Tel.: 06103/91070, Internet: www.zzf.de/ringstelle

EG-Bescheinigungen für Nachzuchten von A-Arten

Sofern Sie Nachzuchten von im Anhang A der EG-Artenschutzverordnung genannten Arten erwarten und diese verkaufen wollen, bitten wir Sie zu beachten, dass eine Vermarktung nur bei Vorliegen der vorgeschriebenen EG-Bescheinigung („CITES“) auf der Grundlage der EG-Artenschutzverordnung erlaubt ist. Der Vermarktungsbegriff umfasst bereits das Vorrätighalten des einzelnen Tieres und das Anbieten zum Verkauf sowie auch eine Vermietung oder ein Austausch und sinnverwandte Zwecke.

In diesem Fall sollten Sie frühzeitig mit uns Kontakt aufnehmen. Auf Antrag und bei Vorlage aller erforderlichen Nachweise nebst ordnungsgemäßer Kennzeichnung können wir Ihnen die für eine Vermarktung erforderliche EG-Bescheinigung ausstellen.

Gebühren

Bei der Meldung besonders und streng geschützter Arten entstehen keine Gebühren.

Die Ausstellung einer EG-Bescheinigung dagegen ist gebührenpflichtig.

Stand: Februar 2018